Bundesministerium
der Finanzen

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

[redacted]

[redacted]

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
BEARBEITET VON [redacted]
REFERAT/PROJEKT Referat V B 5
TEL +49 (0) 30 18 682-[redacted]
FAX +49 (0) 30 18 682-[redacted]
E-MAIL VB5@bmf.bund.de
DATUM 16. Juli 2019

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);**
Kostenaufstellung und Application Programming Interface Dokumentationen zum Bundeshaushalt

BEZUG Ihr Antrag vom 9. Juni 2019

ANLAGEN 2

GZ **V B 5 - O 1319/19/10131**

DOK **2019/0591763**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr [redacted]

in Ihrer E-Mail vom 9. Juni 2019 stellen Sie folgenden Antrag nach dem IFG/UIG/VIG und baten um Übersendung:

„1. eine[r] Kostenaufstellung für das Projekt www.bundeshaushalt.de.

2. d[er] Dokumentation der Anwendungsschnittstelle (engl. "Application Programming Interface", API), die zum Abrufen der Bundeshaushaltes-Informationen verwendet wird."

Ihre Anfrage ergänzten Sie wie folgt:

[3.] „Die Anfrage gibt ein JSON-Dokument („JavaScript Object Notation") zurück. Falls dafür eine Dokumentation existiert, so senden Sie mir diese ebenfalls zu.

[4.] Falls spezielle Softwarebibliotheken zur Ansteuerung dieser API verfügbar sind, so senden Sie mir diese ebenfalls zu."

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

I. Den Antrag lehne ihn hinsichtlich Ihrer Frage zu 2. sowie der hilfsweise gestellten Fragen 3. und 4. ab.

I. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

I. Hinsichtlich Ihrer Frage zur Kostenaufstellung für das Projekt www.bundeshaushalt.de erteile ich Ihnen Zwischennachricht.

Begründung:

Zu I.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der Behörde vorliegenden Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht.

<u>Dokumentation der Anwendungsschnittstelle (API)</u>

Eine Dokumentation der genannten Programmierschnittstelle (API) liegt dem Bundesfinanzministerium nicht vor. Bislang wurde die API ausschließlich intern für die Bereitstellung der Anwendung www.bundeshaushalt.de verwendet. Sie wurde daher ausschließlich durch den technischen Dienstleister zu dessen eigener Verwendung dokumentiert. Der Antrag ist daher abzulehnen.

Ergänzend kann ich Ihnen aber folgenden Hinweis geben:

Wenn die API auch ursprünglich für die öffentliche Nutzung nicht vorgesehen war, ist es nunmehr jedoch im Rahmen der „Open Data“-Initiative beabsichtigt, eine Dokumentation der API bereitzustellen. Dazu wird die Dokumentation des Dienstleisters derzeit überarbeitet. Die Veröffentlichung ist im Datenportal für offene Datensätze und lizenzfrei nutzbare Inhalte (www.bmf-daten.de) vorgesehen.

Zu Ihren hilfsweise gestellten Fragen merke ich an, dass die verwendeten Softwarebibliotheken zur Darstellung der Applikation mit der Solr-Suche kommunizieren und Bestandteil der Gesamtanwendung sind, die auf einer komplexen Typo3-Installation aufbaut. Sie sind somit ebenfalls nicht einfach adaptier- und autark einsetzbar.

Des Weiteren weise ich darauf hin, dass Sie unter folgender URL Zugriff auf die Zahlen des Bundeshaushalts in maschinenauslesbaren Formaten (XML, CSV) haben:

https://www.bundeshaushalt.de/download

Zu II.

Der Bescheid ergeht hinsichtlich Ihrer Frage zu 2.gebührenfrei, da bei Ablehnung eines Antrages keine Gebühren erhoben werden.

Zu III.

Entgegen Ihrer Annahme handelt es sich bei der Frage nach der Kostenaufstellung für das „Projekt“ www.bundeshaushalt.de nicht mehr um eine Anfrage einfacher Art.

Fraglich ist schon, ob eine (Gesamt-)Kostenaufstellung in Ihrem Sinne überhaupt vorliegt oder nicht vielmehr erst aus einzelnen Informationen - die Website wird seit etlichen Jahren betrieben, mit natürlich verschiedenen Sach- und Personalkosten - zusammengestellt und somit beschafft werden müsste. Hierauf bestünde nach dem IFG kein Anspruch.
Jedenfalls wären, um eine Gesamt-Kostenaufstellung vollständig vorlegen zu können, nach grober Schätzung ca. 500 Dokumente händisch Blatt für Blatt zu überprüfen. Fraglich ist überdies, ob Ausschlussgründe gemäß §§ 3 ff. IFG vorliegen und ob bzw. in welchem Umfang Drittbeteiligungsverfahren gemäß § 8 IFG durchzuführen wären. Abschließend kann dies aber erst im Rahmen einer späteren Bearbeitung beurteilt werden. Fest steht in jedem Falle bereits jetzt, dass die in § 7 Absatz 5 IFG genannte Monatsfrist nicht eingehalten werden kann.

Ich möchte Sie daher darauf hinweisen, dass die Bearbeitung Ihres Antrages aufgrund des erheblichen Rechercheaufwandes und wegen möglicherweise bestehender Drittbeteiligungserfordernisse - unabhängig vom konkreten Rechercheergebnis - mit Kosten verbunden sein wird. Die rechtliche Grundlage hierfür findet sich in § 10 Absatz 1 IFG. Eine Kopie der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) übersende ich Ihnen in der Anlage dieses Schreibens.

Ich darf Sie daher bitten, mir bis zum

15. August 2019

mitzuteilen, ob Sie an Ihrem Antrag - trotz möglicher Kosten - festhalten wollen. Sollte mir bis zu diesem Termin keine Antwort von Ihnen vorliegen, gehe ich davon aus, dass eine weitere Bearbeitung von Ihnen n i c h t gewünscht ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[redacted]

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.